

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Großolbersdorf (Benutzungsgebührensatzung)

vom 25. Mai 2022 (Abl. 06/22)

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Großolbersdorf betreibt die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Gemeinde Großolbersdorf, von gemeindeeigenem Inventar (Fahrzeuge, Bekanntmachungstafeln) als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Die Gemeinde Großolbersdorf erhebt für die Benutzung Benutzungsgebühren.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzungsbedingungen werden in einer zwischen dem Nutzer und der Gemeinde abzuschließenden Vereinbarung geregelt. Vereinbarungen von Organisationen sind von den jeweils vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.
- (2) Die beabsichtigte Nutzung ist in der Regel 14 Tage vorher in der Gemeinde anzumelden.
- (3) Eine Tagesnutzung umfasst in der Regel 24 Stunden. Beginn und Ende der Nutzung ist in der Vereinbarung zu regeln.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Großolbersdorf benutzt.
- (2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach zeitlicher Dauer der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (je Tag, je Stunde, je Woche) bemessen.
- (2) Für die Berechnung der Benutzungsgebühren gelten die vereinbarten Nutzungszeiten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren sind in der Anlage (Gebührenverzeichnis) festgelegt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Nutzungen die nicht in der Anlage aufgeführt sind, werden kostendeckende marktübliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Für Nutzungen von Räumen der Gemeinde länger als 2 Tage können gesonderte Entgelte vereinbart werden.

§ 6 Entstehung der Gebühren und Zeitpunkt der Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Gebührenfreiheit

Bei der Nutzung der Bekanntmachungstafeln durch folgende gemeindeansässige Gruppen wird kein Entgelt erhoben:

- gemeinnützige Vereine,
- Kirchgemeinde und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- sonstige Vereinigungen, die den Zweck verfolgen, das örtliche Gemeinschaftsleben zu bereichern.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 30. Mai 2018 außer Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren zzgl. weiterer gesetzlicher Abgaben (z. B. Umsatzsteuer) erhoben:

1. Aushänge an Bekanntmachungstafeln

	DIN A 0	DIN A 1	DIN A 2	DIN A 3	DIN A 4	DIN A 5
1 Woche	9,00 €	7,50 €	6,00 €	4,50 €	3,00 €	1,50 €
4 Wochen	30,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €

2. Nutzung Banneranlage B 174

- 80 €/Woche
- 10 €/Woche für gemeindeansässige gemeinnützige Organisationen

3. Raumnutzung

Objekt	gemeindeansässige Organisationen (u. a. Vereinen, Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften) für organisationsgemäße Zwecke		Kinder- und Jugendgruppen gemeindeansässiger Organisationen für organisationsgemäße Zwecke		Personen und Unternehmen, gemeindefremde Organisationen	
	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz
Sporthalle/Sportplatz Großolbersdorf	6,00 €	85,00 €	1,50 €	21,25 €	20,00 €	250,00 €
Haus der Begegnung Halle/Sportplatz	4,00 €	50,00 €	1,00 €	12,50 €	10,00 €	200,00 €
Haus der Begegnung Mehrzweckraum	2,80 €	40,00 €	0,70 €	10,00 €	8,00 €	150,00 € (einschl. Vereinsraum)
Haus der Begegnung Vereinszimmer	2,00 €	10,00 €	0,50 €	2,50 €	5,00 €	25,00 €
Mehrzweckgebäude Mehrzweckraum	2,80 €	30,00 €	0,70 €	7,50 €	7,00 €	100,00 €
Sitzungszimmer Rathaus	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €
Mehrzweckraum OTV Hopfgarten	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €
Sättlerhaus	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €
Schulungsräume Feuerwehrgerätehäuser	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €

4. Nutzung gemeindeeigener Fahrzeuge

Gemeindeansässige Organisationen (Vereinen, Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften)
Gemeindeansässige Privatpersonen oder Unternehmen

0,16 €/km
0,41 €/km

Je gebührenpflichtiger Nutzung ist ein Mindestbetrag von 2,50 € zu zahlen.
Zusätzlich werden Kraftstoffkosten in Höhe von 0,20 €/km berechnet.

Diese Satzung trat am 1. Januar 2023 in Kraft.